

Hessischer Unihockey Verband e.V., Spülgasse 5a, 35510 Butzbach

Anschrift

Hessischer Unihockey Verband e.V.
- Geschäftsstelle -
Spülgasse 5a
35510 Butzbach

Kontakt

Telefon: 06033 - 72945
Fax: 06033 – 967015
mail@unihockey-hessen.de

Internet

www.unihockey-hessen.de

Registergericht

Amtsgericht Friedberg
VR 2515

Finanzamt

Finanzamt Friedberg
16 250 0634 3 – P1

Vertretungsberechtigter Vorstand

Walter Doornveld, Präsident
Mike Herrmann, Vizepräsident
Tobias Jungcurt, Vizepräsident
Frederik Brosien, Vizepräsident
Sarah Hesse, Schatzmeisterin

Bankverbindung

Konto:
BLZ:
Kotoinhaber:

Ihr Zeichen/Nachricht von	Unser Zeichen/Nachricht von	Telefon, Name	Datum
			18.05.2009

Satzungsänderungen

Ursprünglicher Text § 2

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband strebt die Mitgliedschaft in den entsprechenden übergeordneten Körperschaften (z.B. Deutscher Unihockey Bund e.V., Deutscher Olympischer Sportbund DOSB oder Landessport Bund Hessen) an.
- 2.2 Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Unihockey-Sports in Hessen und der Vertretung seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene. Er ist politisch, konfessionell, sowie weltanschaulich neutral.
- 2.3 Der HUV verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an sowie die Austragung von Turnieren, Mannschaftswettkämpfen und Lehrgängen für Schiedsrichter und Trainer und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Als auch der Förderung des Kinder- Jugend- und Schulsports.
- 2.7 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 2.3 gegebenen Rahmens erfolgen.

Neue Formulierung und Gliederung § 2

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband strebt die Mitgliedschaft in den entsprechenden übergeordneten Körperschaften (z.B. Deutscher Unihockey Bund e.V., Deutscher Olympischer Sportbund DOSB oder Landessport Bund Hessen) an.
- 2.2 Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Unihockey-Sports in Hessen und der Vertretung seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene. Er ist politisch, konfessionell, sowie weltanschaulich neutral.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an sowie die Austragung von Turnieren, Mannschaftswettkämpfen und Lehrgängen für Schiedsrichter und Trainer und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Als auch der Förderung des Kinder- Jugend- und Schulsports.
- 2.4 Der HUV verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 2.4 gegebenen Rahmens erfolgen.
- 2.8 Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes vorhandene Vermögen ist dem »Deutschen Unihockey Bund e.V.« – mit der Zweckbindung Jugendförderung, Schulstraße 12, 24867 Dannewerk, zu übereignen.

Begründung der Satzungsänderung:

- 1.) **Der komplette Absatz wurde neu gegliedert.**
- 2.) **In § 2.4 und § 2.8 wurden Formulierungen ergänzt um die Gemeinnützigkeit zu dokumentieren.**

Ursprünglicher Text § 13

§13 Auflösung des Verbandes

- 13.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur als einziger Punkt "Auflösung des Verbandes" enthalten.
- 13.2 Bei Auflösung des HUV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens werden vom Vorstand gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neuer Wortlaut und Gliederung § 13

§13 Auflösung des Verbandes

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss (2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten) einer Delegiertenversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese darf einzig den Antrag auf Auflösung des Verbandes einschließlich der Begründung enthalten.
- 13.2 Bei Auflösung des HUV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die in § 2.8 genannte Körperschaft zu.

Begründung der Satzungsänderung:

- 1.) **Der Absatz war in der Ursprünglichen Form nicht deutlich genug um die Gemeinnützigkeit zu erlangen**